

Taxordnung 2023

Grundsatz

Die Zentrum Sunnegarte AG ist eine gemeinnützige Aktiengesellschaft im Besitz der Gemeinde Bubikon. Wir arbeiten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und sind kostendeckend.

Die Preise richten sich nach den Betriebskosten des Hauses, inkl. Verzinsung und Amortisation der Bauten. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bewohner spielen bei der Tariffestsetzung keine Rolle. Für Bewohnerinnen und Bewohner in finanziell schwierigen Verhältnissen steht unsere professionell geführte Beratungsstelle Alter und Gesundheit gerne zur Seite.

Wir verfolgen den Grundsatz, keine weiteren Kosten wie beispielsweise für Zimmerservice, Telefongebühren und WLAN, einzelne Foto-Kopien, Getränke auf den Wohnbereichen, für die Vermietung von Rollstühlen/Rollatoren etc. für unsere Bewohnerinnen und Bewohner zusätzlich zu verrechnen.

Gesamtkosten

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus

- Hotellerie
- Betreuung
- Pflegekosten
- Zusatzkosten für sonstige Dienstleistungen, welche nicht inbegriffen sind

Hotellerie

Kosten pro Tag

Einerzimmer mit Dusche, WC und französischem Balkon	CHF 178
Einerzimmer mit Dusche, WC und französischem Balkon, mit Ermässigung	CHF 158
Bei Doppelbelegung oder in pflegerelevanten Situationen	CHF 133

Ermässigung

Wer vor dem Eintritt mindestens drei Jahre in der Gemeinde Bubikon zivilrechtlichen Wohnsitz hatte, kommt in den Genuss einer Ermässigung. Diese erfolgt auch dann, wenn während der Aufenthaltsdauer, sofern eine Person vor Eintritt bereits in der Gemeinde Bubikon wohnhaft war, die dreijährige Wohnsitzdauer erreicht wird. Die Ermässigung kommt per Folgemonat nach Erreichen der dreijährigen Wohnsitzdauer zum Tragen.

Folgende Leistungen sind in unserem Hotellerie-Angebot enthalten

- Unterkunft im Zimmer, möbliert mit elektrischem Komfortbett, Bett- und Frottierwäsche, Nachttisch, Einbauschränk, Lampen und Tagvorhang.
- Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume
- Drei Mahlzeiten pro Tag, ärztlich verordnete Kostformen und alkoholfreie Getränke
- Tee, Mineralwasser und Früchte während des ganzen Tages
- Besorgen der persönlichen Wäsche
- Eine gründliche Reinigung pro Woche und die tägliche Sichtreinigung (Montag bis Freitag)
- Heizung, Strom, Warmwasser, Toilettenpapier, Glühlampen und Kehrrichtentsorgung
- TV-Gemeinschaftsantennen-Anschluss
- Mobiliarversicherung (umfasst Feuer-, Elementarschäden, Einbruch und Wasserschäden)
- Weiterleiten der Bewohnerpost
- Telefonanschluss, Telefonapparat, Telefon-Gesprächstaxen

Betreuung

Kosten pro Tag

Anteil Betreuung	CHF 45
Anteil Betreuung im geschützten Wohnbereich	CHF 75

Die Betreuungsleistungen umfassen

- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (24-Stunden-Präsenz), gezielte Beobachtungen durch Fachpersonal
- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Alltag oder bei Änderungen
- Tagesstruktur und -gestaltung
- Kommunikation im Alltag, Beratung von Angehörigen
- Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnern (Pflege, Ärzte, Therapien, Aktivierung etc.)
- Tägliche Aktivierungs- und Betreuungsangebote
- Freizeitgestaltung, Motivation in Entscheidungsfindung rund um die Freizeitgestaltung
- Verschiedene Anlässe, Veranstaltungen und Ausflüge
- Begleitung der Bewohner und deren Angehörigen in der Sterbephase
- Individuelle Betreuung in Absprache mit unserem Freiwilligendienst

Pflegekosten

Der Aufwand für die Pflege der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner wird individuell ermittelt und in Rechnung gestellt. Für die Einstufung dient das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA Care.

Die erbrachten Leistungen werden mindestens zweimal jährlich durch die betreuende Pflegefachperson beurteilt. Die Einstufung wird von der Leitung Stationäre Pflegedienste und dem zuständigen Arzt mit Unterschrift bestätigt.

Verändert sich der Pflegebedarf für mindestens zwei Wochen, erfolgt eine neue Beurteilung. Die Einstufung berücksichtigt einen durchschnittlichen Wert über 24 Stunden. Wegen einer vorübergehenden kurzfristigen Krankheit (Grippe, Fieber etc.) erfolgt keine neue Einstufung.

Bei einem Heimeintritt brauchen die Bewohner erfahrungsgemäss mehr Unterstützung zur Eingewöhnung in die neue Umgebung. Dies kann bedeuten, dass zu Beginn eines Aufenthalts eine erhöhte Einstufung nötig ist. Diese wird jedoch überprüft und angepasst.

Die Bewohnerinnen und Bewohner und ihre zuständigen Angehörigen haben ein Recht auf Einsicht in die Beurteilungskriterien. Die verantwortliche Wohnbereichsleitung erteilt dazu auch gerne weitere Auskünfte.

Beispiel für privat zu tragende Kosten pro Tag:

CHF 158.00	Einerzimmer mit WC und französischem Balkon (mit Ermässigung)
CHF 45.00	Betreuungskosten
<u>CHF 23.00</u>	Anteil Pflege
CHF 226.00	Grundkosten pro Tag

Pflegetaxen

In CHF pro Tag				Anteil Bewohnerin oder Bewohner	
BESA Stufe*	Pflegetaxe (KVG-pflichtige Leistungen)	Pflegetaxe Anteil Krankenkasse	Pflegetaxe Anteil Gemeinde Bubikon	Anteil Pflege	Anteil Betreuung
Stufe 1	17.50	9.60	0.00	7.90	45.00
Stufe 2	50.80	19.20	8.60	23.00	45.00
Stufe 3	84.10	28.80	32.30	23.00	45.00
Stufe 4	117.40	38.40	56.00	23.00	45.00
Stufe 5	150.65	48.00	79.65	23.00	45.00
Stufe 6	183.95	57.60	103.35	23.00	45.00
Stufe 7	217.25	67.20	127.05	23.00	45.00
Stufe 8	250.55	76.80	150.75	23.00	45.00
Stufe 9	283.85	86.40	174.45	23.00	45.00
Stufe 10	317.15	96.00	198.15	23.00	45.00
Stufe 11	350.45	105.60	221.85	23.00	45.00
Stufe 12	383.75	115.20	245.55	23.00	45.00

* Die BESA-Stufe ergibt sich aus der Einstufung und widerspiegelt den täglichen Pflegeaufwand.

Zusatzkosten für sonstige Dienstleistungen

Arbeitsleistungen im Auftrag des Bewohners oder Angehörigen
Schlussreinigung Zimmer

Kosten pro Tag

nach Aufwand
CHF 400

Allfällige weitere Zusatzkosten zu Lasten des Bewohners

- Arztkosten und Medikamente (werden vom Arzt direkt verrechnet)
- Pflegematerial (nicht KVG-Zusatzleistungen)
- Persönliche Hygieneprodukte
- Coiffeur, Podologie, Physiotherapie, Dentalhygiene, Hörberatung
- Näharbeiten, chemische Reinigung
- Externe Transporte und Begleitung / Fahrdienst, Transporte, Kranken- und Verlegungstransporte
- Zimmerräumung und Sperrgutentsorgung

Abwesenheiten

Bei Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt, Weiterverrechnung nach Austritt) erfolgt eine Reduktion der Hotelleriekosten um CHF 12 für nicht entstandene Leistungen. Pflege- und Betreuungskosten werden während Abwesenheit nicht verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit.

Zimmer-Reservation

Für die ersten 7 Tage ab dem erstmöglichen Belegungstermin werden keine Kosten verrechnet. Ab dem 8. Tag wird für maximal 21 Tage der Hotellerie-Tarif gemäss Tariftabelle, abzüglich nicht eingenommene Mahlzeiten verrechnet. Anschliessend ist keine Weiterführung der Reservation mehr möglich.

Todesfall

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 10 Tagen oder dem Tag der Weitervermietung des Zimmers. Das Zimmer muss innerhalb dieser Frist geräumt werden.

Ungeplanter, kurzfristiger und unverschuldeter Austritt

Kommt es nach einem Heimeintritt kurzfristig, d.h. innerhalb von 3 Tagen zu einem ungeplanten und unverschuldeten Austritt bzw. Abbruch des Heimaufenthaltes, so kann die Zimmerweiterverrechnung im Ermessen der Geschäftsleitung reduziert werden.

Anzahlung

Bei Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich die Bewohnerin oder der Bewohner eine Vorauszahlung in der Höhe von CHF 5'000 (Langzeit) bzw. CHF 3'000 (Kurzzeit und Bezüger von Ergänzungsleistungen) zu leisten. Diese Anzahlung ist gerne vor, jedoch spätestens bis 5 Tage nach Eintritt an die Zentrum Sunnegarte AG zu überweisen.

Umtriebsentschädigung bei Nicht-Eintritt

Umtriebsentschädigung bei kurzfristigem Nicht-Eintritt (innerhalb drei Tage vor vereinbartem Heimeintritt) CHF 300.00.

Preisanpassungen

Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Anpassungen werden vom Verwaltungsrat auf Antrag der Zentrumsleitung festgesetzt und in der Regel auf den Beginn eines neuen Jahres in Kraft gesetzt. Die neuen Tarife werden den Bewohnern oder deren Vertreter mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt.

Inkrafttreten

Diese Taxordnung wurde vom Verwaltungsrat verabschiedet und tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist Bestandteil des Pensionsvertrages.